1907. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Sanitäre Vorschriften für Milchsammelstellen (Milchhäuser).
2. Änderung der Bezeichnungen „Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg" in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln".
3. Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.
4. Umgehung des Verbotes des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen.
5. Matrikenbücher der evangelischen Seelsorger.
6. Hausierverbot in den Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohoncz.
7. Gift-Verschleiß.
8. Waldschadenersatz. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.
9. Hebammen. — Geburtsanzeigen — Vorschrift.
10. Entfernung der Verschalungen von Vorgarten-Einfriedungen.
11. Waffen- und Monutionseinfuhr nach China.
12. Schwedischer Honorar-General-Konsul.
13. Gift-Verschleiß.
14. Wasserrechtliches Verfahren. — Vorschrift.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Strafamtshandlungen nach dem Gesetze über die Wahlfreiheit.
17. Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.
18. Amtshilfe der Straßenbahn-Direktion in außerdienstlichen Angelegenheiten ihres Personales.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verdnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Sanitäre Vorschriften für Milchsammelstellen (Milchhäuser).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1907, Z. XI-1707, M. Abt. X, 3110/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

In den letzten Jahren sind im Zusammenhange mit dem intensiveren Betriebe der Milchwirtschaft durch die ländliche Bevölkerung in zahlreichen Ortschaften von Niederösterreich Milchsammelhäuser von Privaten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet worden, um die aus den einzelnen Wirtschaften gelieferte Milch vor ihrer Weiterverfrachtung einzulagern, zu kühlen, zu mischen und in zum Transporte geeignete Kannen zu füllen.

Seitens einzelner Unterbehörden wurden auch bereits sanitäre Vorschriften für die bauliche Herstellung, Einrichtung und den Betrieb dieser Milchsammelstellen erlassen. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens sieht sich jedoch die Statthalterei veranlaßt, nach Anhörung des n.-ö. Landes-Sanitätsrates nachstehende sanitäre Vorschriften bekanntzugeben, deren Einhaltung von den zur Erteilung der bau- und gewerbsbehördlichen Bewilligung berufenen Faktoren strengstens zu fordern und durch die Gemeindesanitätsorgane ständig zu überwachen sein wird.

1. Die Milchbetriebsstätten (Milchsammelstellen), namentlich jene in genossenschaftlichen Häusern, sind abseits von den Hauptverkehrsadern oder doch wenigstens durch einen größeren Vorgarten von denselben getrennt zu errichten, um dem schädlichen Einflusse des Straßenstaubes entrückt zu sein. Sie sind auch nach Möglichkeit abseits von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in entsprechender Entfernung von Senk- und Düngergruben zu situieren.

2. Die Wände sind aus Mauerwerk herzustellen; die Höhe der Arbeitsräume soll mindestens 2·85 m betragen, der Plafond stukkatur sein. Die Wände sind auf 2 m Höhe waschbar, der Fußboden aus undurchlässigem Materiale (Portlandzement, Beton oder Klinkerplatten) herzustellen und hat ein Gefälle gegen eine Abzugsöffnung zu erhalten, welche mit einem Geruchsverschlusse zu versehen ist.

Die Betriebsstätte soll entsprechend große Fenster erhalten, um das für die Arbeiten erforderliche Tageslicht zu schaffen.

Zur Lüftung sind in allen Betriebsräumen 20 cm weite Abzugsschläuche anzubringen, welche unmittelbar unter dem Plafond beginnen, über das Dach reichen, oben mit einem engmaschigen Netz und einem Schutzdachl versehen werden und unten für das Kondensationswasser einen leicht entleerbaren Tropfbecher erhalten.

Münden die Fenster der Betriebsstätten in Gärten, so empfiehlt sich außerdem noch die Anbringung von um horizontale Achsen drehbaren Fensterventilationsflügeln.

Hölzerne Betriebsstätten sind unzulässig und lediglich als Provisorien auf die Dauer von längstens einem Jahre zu gestatten.

3. Das zur Reinigung der Milchkannen verwendete Wasser muß vollkommen klar sein, darf keinen unangenehmen Geruch und Geschmack besitzen und ist überhaupt erst dann in Gebrauch zu nehmen, wenn es auf Grund einer in einem staatlichen Institute vorgenommenen chemischen Untersuchung als einwandfrei oder wenigstens als unverdächtig erklärt ist. Bei Milchhäusern, die einen größeren Betrieb aufweisen, erscheint eine sachverständige hygienische Kontrolle des Brunnens durch den Amtsarzt oder ein staatliches hygienisches Institut unerläßlich, ferner wird die Anlegung eines Brunnenkatasters durch den Amtsarzt empfohlen. In Bezug auf die bauliche Beschaffenheit der Brunnenanlage sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Schachtbrunnen sind nur zulässig, wenn sie als Pumpbrunnen konstruiert sind. Sehr empfehlenswert sind Auslaufbrunnen (gefaßte Quellen) und Schlagbrunnen beziehungsweise Rohrbrunnen.

Wo die bestehenden Schachtbrunnen den Anforderungen in Bezug auf ihre Situierung zu Senkgruben, Stallungen und dgl. nicht entsprechen, sind an unverdächtigen Stellen neue Schlagbrunnen zu rammen. Die Minimalentfernung zwischen Brunnen und Senkgrube (Dünger- und Jauchegruben) muß 10 m betragen: der Brunnen soll grundwasserstromaufwärts von der Senkgrube liegen.

Der Brunnenschacht ist auf mindestens 4 m Höhe auszumauern, außerdem mit einem 50 cm dicken Lehmschlag zu umgeben und nach oben wasserdicht abzuschließen. Jedoch ist auch der Abschluß durch einen dicht passenden eisernen Einsteigdeckel, der über das Niveau des Brunnenkranzes erhöht ist, zulässig.

Das Entlüftungsrohr soll niemals fehlen, es hat erst unter dem Abschlußdeckel zu beginnen und ist mit einer Kappe gegen Verunreinigungen von außen zu schützen.

Um den Brunnen ist ein 3 m breites Pflaster herzustellen und der Brunnenablauf wasserdicht mit entsprechendem Gefälle auszuführen.

Wird das Wasser an der Wasserentnahmsstelle durch eine Leitung der Milchsammelstelle zugeführt, so sollen nur Rohre aus Steinzeug, glasiertem Ton, verzinktem Eisen, Blei mit Zinneinlage oder geschwefeltem Blei angewendet werden, ungeschwefelte Bleirohre aber nur dort, wo die Wasseranalyse dies gestattet.

4. Für eine klaglose Beseitigung der Abwässer der Milchbetriebsstätten ist ebenfalls Sorge zu tragen; es ist unzulässig, sie in größerer Menge, ohne vorherige Reinigung, in ein öffentliches Gewässer einzulassen.

5. Die Milchkannen sollen sich stets in gut verzinntem Zustande befinden, die Verwendung von Schilf zur Dichtung beim Verschlusse der Kannen ist zu vermeiden.

6. Das Einkühlen der Milchkannen in Eis ist derart vorzunehmen, daß das Schmelzwasser nicht in die Kannen eindringen kann.

Da die Statthalterei auch die Herausgabe einer eigenen Betriebsordnung für die Milchsammelstellen in Aussicht genommen hat, werden die oben genannten Behörden aufgefordert, die Art und den Umfang des gegenwärtigen Betriebes derselben zu erheben und darüber bis Ende August d. J. eingehend zu berichten.

2.

Änderung der Bezeichnungen „Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg" in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln".

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Herzogtums Salzburg vom 10. Mai 1907, M. Abt. XVIII, 2976:

Um die häufig vorkommenden Verwechslungen zwischen der Direktion der Landesheil- und Versorgungsanstalten in Salzburg und der Direktion der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Maxglan bei Salzburg künftig hintanzuhalten, sieht sich der gefertigte Landes-Ausschuß veranlaßt, die Bezeichnung des erstgenanten Amtes in „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln" zu ändern.

Die Bezeichnung „Direktion der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Maxglan" bleibt nach wie vor aufrecht.

An diese sind sämtliche, die aufzunehmenden oder dort befindlichen Geisteskranken betreffenden Schreiben, Anfragen 2c., sowie Geldsendungen hiefür zu übermitteln.

Alle Zuschriften und Anfragen 2c. über die Aufnahme von anderen Kranken, über den Zustand, den Zeitpunkt der Entlassung, über gerichtliche Einvernahme 2c., der im St. Johanns- und Kinderspitale, in der Landes-Gebäranstalt, im Irrensiechen- und Leprosenhause befindlichen Kranken sind an die „Direktion der Landeskrankenanstalten in Salzburg-Mülln" zu richten.

Diese, beziehungsweise der dieser Direktion als Wirtschaftsbeamter zugeteilte Verwalter wird aber auch mit der „Verwaltung der Landesanstalten" verwechselt.

Hiezu wird bemerkt, daß der letzteren die Verwaltung der Landesstiftungen, unter diesen des Vermögens des St. Johannsspital-, Gebär-, Irrensiechen- und Leprosenfondes obliegt.

Es sind daher auch alle Zuschriften über Vermögensverhältnisse der in den genannten Krankenanstalten untergebrachten Personen, über Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Krankenversicherung 2c., die Kurkostenzahlungen, sowie alle diese betreffenden Anfragen 2c. an die „Verwaltung der Landesanstalten" in Salzburg zu richten.

3.

Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 19. Mai 1907, Z. 6615/06.

In Erledigung des von den Herzogenburger Tonwerken und Kunststeinfabrik Merkl, Puffer & Komp. gemeinsam mit dem Maurermeister Herrn Josef Rebhan gestellten Ansuchens wird die Verwendung der von denselben erzeugten Stiegenstufen aus Beton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen mit beiderseitigem Auflager, wie zur Herstellung freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·5 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesem das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reschen kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitte bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde liegenden Belastungsannahme zweieinhalbfachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die im § 2 geforderte Überwachung und Haftung hat Herr Josef Rebhan, Maurermeister in Herzogenburg, zu übernehmen.

Die beigebrachte Berechnung samt Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Umgehung des Verbotes des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1907, Z. I a-1586, M. Abt. XVII, 3456 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Wiederholt wurde darüber Klage geführt, daß seitens einzelner Unternehmungen die Vorschrift des § 59 Gewerbeordnung, betreffend das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen ohne vorherige Aufforderung vielfach durch Zusendung nicht bestellter Waren in kleineren oder größeren Mengen umgangen und hiedurch den ortsansässigen Geschäftsleuten empfindliche Konkurrenz bereitet werde, aber auch daß das Publikum in diesem Vorgange keinerlei Erleichterung des Warenbezuges, sondern vielmehr eine unerwünschte Behelligung erblicke.

So erhält das Publikum oft ohne Bestellung Waren in einer bloße Proben übersteigenden Menge, z. B. Kaffee in Paketen zu 5 kg, Feigenkaffee und dergleichen zugesandt. Zumeist ist diesen Sendungen eine Rechnung mit dem Ersuchen beigeschlossen, die Ware in Benützung zu nehmen, um sich von ihrer Güte zu überzeugen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre sich der Absender bereit, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware zurückzunehmen.

Wenn auch diese Art geschäftlicher Betätigung eine offensichtliche Übertretung des § 59 Gewerbeordnung nicht zum Gegenstande hat, so ist sie doch geeignet, in vielen Fällen die Adressaten irrezuführen und zur Annahme der Waren auch dann zu veranlassen, wenn deren Beschaffenheit den Anforderungen des Adressaten nicht entspricht oder überhaupt keinerlei Bedarf nach solchen Waren empfindet.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai 1907, Z. 8223, werden die Gewerbebehörden I. Instanz aufgefordert, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise dahin anfzuklären, daß durch die bloße Empfangnahme solcher Sendungen dem Publikum nach dem Gesetze keinerlei Verpflichtung erwächst, die Ware zu bezahlen, zurückzusenden oder dem Absender über die Annahme oder Ablehnung seines Anbotes Mitteilung zu machen. Insbesondere wird auch eine solche Pflicht nicht etwa durch die Erklärung des Absenders begründet, er nehme an, daß der Adressat, wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware nicht zurücksendet, diese behalten wolle und bezahlen werde. Zur Bezahlung der Ware ist der Adressat vielmehr erst dann verpflichtet, wenn er sie in Gebrauch genommen, verbraucht, veräußert hat und

dergleichen mehr. Aus Gründen der Vorsicht ist es allerdings angezeigt, wenn man die Ware nicht zu kaufen beabsichtigt, hievon den Absender in Kenntnis zu setzen und ihm freizustellen, die Ware abholen zu lassen.

Allfälligen offensichtlichen Umgehungen des § 59 Gewerbeordnung ist an der Hand der bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Matrikenbücher der evangelischen Seelsorger.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1907, Z. XVII-2937, M. Abt. XVI, 5821/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Über Anregung des k. k. evangelischen Ober-Kirchenrates A. und H. B. hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Mai 1907, Z. 6433, an den Letzteren angeordnet, daß die von den evangelischen Seelsorgern A. und H. Bekenntnisses geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken jedes einzelnen Kalenderjahres mit Ende Februar des neuen Jahres abzuschließen sind. Bis zu diesem Zeitpunkte können die in das abgelaufene Jahr gehörigen Matrikenfälle von den Matrikenführern noch im eigenen Wirkungskreise, nach demselben aber nur mehr über Anordnung der kompetenten politischen Behörde eingetragen werden.

Die Verständigung der evangelischen Matrikenführer selbst wird vom k. k. evangelischen Ober-Kirchenrate veranlaßt.

6.

Hausierverbot in den Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohonez.

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. April 1907, Z. 33696/IV B, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinden Körmend, Czelldömölk, Janoshaza, Nemetujvar, Pinkafö und Rohonez im Eisenburger Komitate unter Aufrechterhaltung der in § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juni 1907, Z. 16643, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abt. XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 7. Juni 1907, Z. 17248:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Ludwig Schwenk, Apotheker, XII., Schönbrunnerstraße 261, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften, sowie von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte XII., Schönbrunnerstraße 230 mit dem Beisatze erteilt, daß bei Ausübung dieses Gewerbebetriebes die gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, sowie vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und gifthältigen Drogen genau zu beachten sind. Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Karl Druschke, XII., Schönbrunnerstraße 260 wohnhaft, zum verantwortlichen Geschäftsleiter in dem vorgenannten Gewerbebetriebe gemäß § 55, Absatz 2 der Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigt und ist im Falle eines Wechsels in der Person des Geschäftsführers stets vorher rechtzeitig um die Genehmigung desselben einzuschreiten.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register Post Nr. 1407/K eingetragen und für die Besteuerung der Konto Aff.-Z. 15107/XII eröffnet.

8.

Waldschadenersatz. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1907, Z. Xa-1887/1, M. Abt. IX, 2534.

Mit dem Rund-Erlasse vom 29. Dezember 1906, Z. 3236, wurden die Unterbehörden in Kenntnis gesetzt, daß Rekurse gegen die gemäß § 72 Forstgesetz gefällten Entscheidungen über Waldschadenersätze der Stempelpflicht nach Tarifpost 43 lit. h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, mit 2 K vom ersten Bogen unterliegen.

Da Waldschadenersatz-Entscheidungen zumeist gleichzeitig mit Straf-Erkenntnissen wegen Übertretung der Bestimmungen des Forstgesetzes gefällt werden, pflegen die Betroffenen die Rekursanmeldung gegen den Schadenersatzanspruch nicht selten gelegentlich der Verkündigung des Straferkenntnisses zu Protokoll zu geben. Diese Protokollserklärung wird dann gewöhnlich in die Rubrik X des Strafregisters eingetragen. Wie aus den seitens mehrerer politischer Landesbehörden gestellten Anfragen hervorgeht, haben sich Zweifel über die Stempelbehandlung solcher protokollarischer Rekursanmeldungen ergeben.

Es wird sohin bemerkt, daß solche in das Strafregister aufgenommene Rekursanmeldungen als erster Bogen des Rekurses zu behandeln und mit 2 K zu stempeln sind und daß die sonach etwa noch beigebrachten Rekursausführungen der Stempelpflicht von 1 K per Bogen unterliegen. Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte.

9.

Hebammen. — Geburtsanzeigen. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1907, Z. XI-902, M. Abt. X, 4669:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), an sämtliche magistratische Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die Direktion der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien (Departement XI).

Wie dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht wurde, erscheint die Annahme begründet, daß die Hebammen der ihnen nach § 31, Absatz 2 ihrer Dienstesvorschriften (erlassen mit der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216) obliegenden Pflicht, für die baldigste Anzeige der Geburt eines jeden Kindes beim zuständigen Seelsorger, beziehungsweise Geburtsbuchführer Sorge zu tragen, nicht immer nachkommen.

Die oben genannten Behörden werden daher aufgefordert, zu veranlassen, daß den Hebammen die erwähnte Vorschrift eingeschärft und dieselben hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß es namentlich bezüglich der gegen Ende eines Kalenderjahres vorkommenden Geburtsfälle von Wichtigkeit ist, daß der Matrikenführer ehestens und nicht etwa erst gelegentlich der vielleicht für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommenen Taufe von derselben Kenntnis erlange, damit er in den Stand gesetzt sei, die ordnungsmäßige Eintragung solcher Geburtsfälle vor Abschluß des betreffenden Jahrganges vorzunehmen.

Die Befolgung dieser Anordnung ist zu überwachen.

10.

Entfernung der Verschalungen von Vorgarten-Einfriedungen.

Mitteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 18. Juni 1907, Z. 12960:

Die Bau-Deputation für Wien hat unterm 11. Juni 1907, Z. 21, nachstehende Entscheidung gefällt:

Die Bau-Deputation für Wien findet den Rekursen der E. v. G., XIX., Colloredogasse 24, des F. W., XIX., Karl Ludwigstraße 45, und der P. K., XIX., Blaasgasse 1, gegen die diesamtliche Entscheidung vom 12. Jänner 1907, Z. 944, 942 beziehungsweise 943, mit welcher sie den Auftrag erhielten, die Verschalung der Vorgarten-Einfriedung bei ihren Häusern zu entfernen, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 109 der Bau-Ordnung für Wien ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

11.

Waffen- und Munitionseinfuhr nach China.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1216:

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Zuschrift des k. u. k. Ministeriums des Äußern lassen übelgesinnte Individuen in den verschiedenen Provinzen des chinesischen Reiches unter Mithilfe ausländischer Händler Gewehre und Munition einführen, um die öffentliche Ordnung zu stören.

Die Seezollämter haben diese Waffen wiederholt beschlagnahmt.

Obwohl die chinesische Regierung bereits die Vizekönige und Statthalter der Küstenprovinzen angewiesen hat, strenge Maßnahmen gegen die Einbringung von Waffen und Munition zu treffen und die Chefs der diplomatischen Mission in Peking gebeten hat, ihren in China wohnenden Nationalen den Verkauf verbotener Waffen an verdächtige Personen zu untersagen, wurde auch die Intervention des Ministeriums des Äußern in Anspruch genommen, damit den Fabrikanten und Zwischenhändlern streng verboten werde, heimlicherweise Kriegsmaterial nach China befördern zu lassen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1907, Z. 18367, ist der Ausfuhr von Waffen und Munition nach China besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Erteilung der bezüglichen Ausfuhrsbewilligung mit größter Rigorosität vorzugehen.

12.

Schwedischer Honorar-General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1907, Z. IX-1180/2, M. Abt. XXII, 2189/07:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1907 dem Bestallungsdiplome des zum königl. schwedischen Honorar-General-Konsul in Wien ernannten Alexander v. Dardel das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 22. Juni 1907, Z. 95:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Moritz Havel, I., Lichtensteg 3, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften in Wien I., Lichtensteg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2795 in das Gewerberegister eingetragen und ist sich wegen der sub Aff.-Z. 11340 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Wasserrechtliches Verfahren. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1907, Z. VI-2107, M. Abt. VII, 792/1907:

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 7. Juni 1907, Z. 14313, bezüglich einiger Uebelstände, welche bei Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens seitens der Unterinstanzen häufig unterlaufen, nachfolgendes eröffnet:

In erster Linie ist die immer mehr um sich greifende Vielschreiberei und die Gewohnheit, den Parteien oft ganz unnützerweise die Gelegenheit zur Abgabe schriftlicher Äußerungen zu bieten, zu rügen.

Abgesehen davon, daß dieses Vorgehen in den meisten Fällen zu ganz ungerechtfertigten Vertagungen Anlaß bietet und selbst in geringfügigen Sachen den Verhandlungsstoff zu umfangreich und das Verfahren zu kostspielig gestalten kann, schreibt das Wasserrechtsgesetz ausdrücklich vor, daß die Verhandlung in der Regel mündlich zu führen ist.

Durch diese gesetzliche Bestimmung werden die politischen Behörden in die Lage versetzt — die im Konsensverfahren vor dem Verhandlungstermine schriftlich erstatteten Einwendungen ausgenommen — der Erstattung von schriftlichen Aeußerungen und dem Wechsel von Schriftsätzen im wasserrechtlichen Verfahren energisch zu begegnen.

Hiedurch braucht das Recht der Parteien, ihre Interessen nachdrücklichst wahrzunehmen, keinerlei Einbuße zu erfahren.

Dies wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn nicht nur im Konsensverfahren — wo dies gesetzlich geboten ist — sondern auch im Streitverfahren bei Ausschreibung der Verhandlung der Gegenstand derselben kurz und genau bekanntgegeben und genügende Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung geboten wird.

Eine Ausnahme hievon wird nur dann eintreten müssen, wenn im Streitverfahren eine sofortige, eventuell auch unangesagte Erhebung (wie z. B. bei Beschwerden wegen Verunreinigung von Gewässern ꝛc.) notwendig wird.

Ist die Ausschreibung der Verhandlung im obigen Sinne erfolgt, wird nur selten ein Grund vorliegen, dem Ansuchen der Parteien um Erteilung von Fristen zur Ermöglichung weiterer Stellungnahme stattzugeben. Denn es ist Sache der Parteien, sich über den Verhandlungsgegenstand rechtzeitig derart zu informieren, daß sie in der Lage sind, eventuell unter Beiziehung rechts- und fachkundiger Beistände bereits bei der mündlichen Verhandlung ihre Interessen zu wahren.

Abgesehen von der aus äußeren Gründen (Wetter, Zeitmangel ꝛc.) notwendigen Erstreckung des Verhandlungstermines wird eine Vertagung der Verhandlung meist nur dann gerechtfertigt sein, wenn infolge der Aenderung des Projektes oder Petites neue umfangreiche Erhebungen (wiederholte Wassermessungen ꝛc.) erforderlich werden, oder wenn es sich um die Stellungnahme zu schwierigen technischen Problemen handelt, namentlich wenn deren Aufscheinen nach der Sachlage nicht vorauszusehen war.

Bei einer bloßen Erstreckung des Verhandlungstermines aus äußeren Gründen wird seitens des Kommissionsleiters die Fortsetzung der Verhandlung tunlichst sofort bekanntzugeben sein.

Aber auch bei sonst etwa notwendigen Vertagungen ist die baldigste Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ins Auge zu fassen, ohne daß solche Fälle zum Anlasse der Gestattung eines Wechsels von Schriftsätzen der Parteien genommen würden.

Bei Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung hat der Kommissionsleiter den bisherigen Verlauf kurz zu rekapitulieren, die Fragen, deren Erörterung noch aussteht, zu bezeichnen und allen Wiederholungen, sowie dem Zurückgreifen auf schon erledigte Fragen entgegenzutreten.

Soll die Verhandlung sich kurz und übersichtlich abwickeln, muß sich der Kommissionsleiter auf dieselbe entsprechend vorbereiten und sowohl den Verhandlungsstoff als auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vollkommen beherrschen.

Nur dann wird er in der Lage sein, die Verhandlung wirklich zu leiten, die Sache planmäßig spruchreif zu machen, die Erörterung nicht zur Sache gehöriger Fragen abzuschneiden und in zweckmäßiger Weise und zielbewußt auf eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen unter entsprechender Wahrnehmung öffentlicher Interessen hinzuwirken. Auf diese vorbereitende, aufklärende und vermittelnde Aufgabe des Kommissionsleiters ist überhaupt ein erhöhtes Gewicht zu legen.

Derzeit zeigt es sich aber in vielen Fällen, daß die Leitung der Verhandlung nur nominell in den Händen des Kommissionsleiters liegt und daß derselbe insbesondere auch ganz offenkundig irrelevanten, mit der Sache in gar keinem Zusammenhange stehenden Ausführungen und Anträgen der Parteienvertreter nicht entgegentritt.

Was die Amtssachverständigen anbelangt, welche sich naturgemäß noch vor der Verhandlung aus den Projekten, Beschwerdeschriften ꝛc. über den Gegenstand zu orientieren haben, so haben dieselben Befund und Gutachten kurz und präzise bei der mündlichen Verhandlung und ohne sich auf eine Erörterungen der Rechtsfragen einzulassen, abzugeben.

Handelt es sich um weitausgreifende Erhebungen, schwierige Berechnungen, welche die sofortige Abgabe der Sachverständigengutachten unmöglich machen, ist den Sachsterständigen eine entsprechende Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens zu setzen.

In diesem Falle muß der fast regelmäßig auftretende Fehler vermieden werden, daß die schriftlichen Gutachten zur schriftlichen Äußerung an die Parteien versendet werden.

Der Kommissionsleiter wird vielmehr zur Ermöglichung der definitiven Stellungnahme der Parteien eine Schlußverhandlung anzuordnen und anläßlich der ordnungsmäßigen Ladung den Parteien Gelegenheit zu bieten haben, schon vor dem Verhandlungstermine das Gutachten einzusehen.

Zur Vermeidung weiterer Vertagungen sind zu dieser Verhandlung auch die Sachverständigen beizuziehen.

Werden seitens der Parteien in der Zwischenzeit vor der Wiederaufnahme einer Verhandlung weitere Anträge gestellt, so hat sie die Behörde — eventuell durch Sachverständige — auf ihre Relevanz zu prüfen und gegebenenfalls Vorsorge zu treffen, daß tunlichst im nächsten Verhandlungstermine die entsprechenden Amtshandlungen (Nachtragserhebungen u. s. f.) vorgenommen werden können.

Ein ganz allgemein verwendbares Schema für die Durchführung einer Verhandlung läßt sich wohl nicht aufstellen, in den meisten Fällen wird es aber der Kürze und Übersichtlichkeit dienen, wenn seitens der Kommissionsleiter in folgender Weise vorgegangen wird:

Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes, Konstatierung der ordnungsgemäßen Ausschreibung der Verhandlung, beziehungsweise der erfolgten Parteienladung (an der Hand der bezüglichen Ausweise), Feststellung der Erschienenen eventuell deren Vertretungsbefugte (die fast ausnahmslos geübte Praxis der Konstatierung der Anwesenheit „der Gefertigten" bietet im Berufungsverfahren bei der Undeutlichkeit der Unterschriften zu Mißständen Anlaß).

Hierauf wird der Kommissionsleiter in Kürze je nach der Sachlage (Konsens- oder Parteienstreitverfahren) die maßgebenden Fragen zu bezeichnen, die Vergleichsversuche vorzunehmen und sodann den Amtssachverständigen zur Ueberprüfung, eventuell Verfassung einer Situationsskizze und Darstellung des Befundes aufzufordern haben.

Im weiteren Verlaufe werden die Parteien zur Abgabe ihrer Äußerungen einzuladen und eventuelle Beweisaufnahmen durchzuführen sein. Die Abgabe der Gutachten und die Gegenäußerungen der Interessenten erfolgen zweckmäßigerweise erst jetzt, weil erst in diesem Zeitpunkte, in welchem auch der Vergleichsversuch zu erneuern ist, die Sachverständigen und Parteien ein volles Bild über den Gegenstand gewonnen haben und sich so am leichtesten Wiederholungen vermeiden lassen werden.

Diesem Verhandlungsbilde muß auch das Protokoll entsprechen, dessen Aufnahme tunlichst im Anschlusse an die Verhandlung zu erfolgen hat.

Es zeigt sich oft, daß der Verhandlungsleiter anstatt selbst auf Kürze und prägnante Darstellung des Verhandlungs-Ergebnisses hinzuwirken, ohne weitere Ingerenz die Parteien ihre Aeußerungen diktieren oder niederschreiben läßt, welcher Fehler die Weitschweifigkeit und Übersichtlichkeit der Protokolle verschuldet. Wesentliche Erklärungen und Äußerungen der Parteien und Zeugen sind allerdings tunlichst im Wortlaute aufzunehmen.

Nicht selten unterläuft auch der Fehler, daß Äußerungen der Sachverständigen und des Kommissionsleiters erst nach Fertigung des Protokolles durch die Parteien folgen, was den letzteren im Rekursverfahren Anlaß bietet, zu bestreiten, daß sie von diesen Äußerungen rechtzeitig Kenntnis erhielten.

Diesem Übelstande ist dadurch zu begegnen, daß die Fertigung dem Schlusse der Protokollierung vorbehalten wird.

Entfernen sich die Parteien früher, so ist dies immer ausdrücklich zu vermerken.

Wird eine Verhandlung erstreckt oder vertagt, so ist der Grund dieses Vorganges anzugeben und ist hiebei auch zu erwähnen, ob den Parteien der weitere Termin sofort bekanntgegeben wurde, in welchem Falle von weiterer Ladung derselben Umgang genommen werden kann.

Auf einen Übelstand muß noch besonders aufmerksam gemacht werden.

In vielen Fällen werden Erhebungen (zum Beispiel Wassermessungen) an Ort und Stelle durch die Sachverständigen außerhalb des Rahmens der eigentlichen Verhandlung vorgenommen.

Wenn es halbwegs möglich ist, soll ein solches Vorgehen überhaupt vermieden werden.

Läßt sich dies aber in einzelnen Fällen nicht umgehen, so sollen auch zu derartigen Erhebungen die interessierten Parteien geladen werden.

Gänzlich unzulässig ist es, daß die Sachverständigen über diese oft ohne Intervention des Kommissionsleiters vorgenommenen Erhebungen keine protokollarischen Aufzeichnungen machen und sich damit begnügen, das Resultat in ihrem Gutachten zu verwerten.

Die Sachverständigen sind daher zu verhalten, in solchen Fällen ein Protokoll auszufertigen, in welchem das wesentliche Ergebnis ihrer Amtshandlung niederzulegen ist.

Dieses Protokall ist von den erschienenen Interessenten fertigen zu lassen, beziehungsweise ist festzustellen, ob die Parteien trotz vorheriger Verständigung nicht erschienen sind oder die Fertigung verweigerten.

Die Gemeindevorsteher unterlassen vielfach bei den ihnen zur Affichierung oder Zustellung übersendeten Schriftstücken den Namen der Gemeinde deutlich anzuführen und ist die Rekursinstanz, insbesondere wenn es sich um in zahlreichen Gemeinden affichierte Kundmachungen handelt, oft nicht in der Lage, mit Sicherheit zu prüfen, ob den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Verlautbarungen genügend Rechnung getragen wurde.

Zu erwähnen ist hier auch, daß bei Anführung von Parzellennumern immer sowohl im Edikte, als auch im Protokolle anzugeben ist, in welcher Katastral- und Ortsgemeinde die betreffenden Grundstücke gelegen sind.

Schließlich muß noch darauf verwiesen werden, daß die Rekursakten häufig ohne gehörig ausgefüllte Empfangscheine über die gefällten Entscheidungen, ohne Situationsskizzen und nicht genau geordnet vorgelegt werden. Dem letzteren Übelstande kann, insofern derselbe nicht durch die in Niederösterreich und in einzelnen Kronländern neu eingeführten Kanzleiordnungen behoben worden ist, am leichtesten durch die fortlaufende Führung eines chronologischen Aktenverzeichnisses begegnet werden.

Bei künftigen wasserrechtlichen Verhandlungen ist diesen Vorschriften genau zu entsprechen.

Hiezu bemerke ich, daß in Niederösterreich, wenigstens bei den Bezirkshauptmannschaften, durch die eingeführte Kanzleiordnung dem letzterwähnten Uebelstande bereits vorgebeugt ist, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Kanzleiordnung auch genauestens gehandhabt wird. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben daher ihr besonderes Augenmerk hierauf zu richten.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 28. Juni 1907, Z. 22976:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Manus Rosenberg, Gemischtwaren-Verschleißer, II., Am Tabor 22 wohnhaft, im Sinne des § 15, Punkt 14, die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte im II. Bezirke, Untere Augartenstraße 6, in Wien, zu verleihen.

Bei dem Betriebe sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben genau zu befolgen.

Bezüglich des Verschleißes imprägnierter Verbandstoffe wird noch bedungen:

1. Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

2. Dieselben müssen in staubdichten Kasten vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 3301/k im Gewerberegister eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto 12556/2 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Strafamtshandlungen nach dem Gesetze über die Wahlfreiheit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juni 1907, M. D. 2111/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907 Z. VII-2085/1 nachstehendes eröffnet:

„Das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, enthält im § 17 folgende Bestimmungen:

Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu.

Da die letztere Kompetenzbestimmung zu Zweifeln über die Auslegung geführt hat, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Mai 1907, Z. 2131/M. J. eröffnet, daß an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, dieser die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) zusteht, wenn der bezeichneten Sicherheitsbehörde nach ihrem Wirkungskreise die Besorgung der Staatspolizei obliegt.

Hievon wird unter einem die k. k. Polizei-Direktion in Wien verständigt."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

17.

Verkehr der Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Juni 1907, M. D. 793/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Einige Magistrats-Abteilungen haben die den magistratischen Bezirksämtern unterstehenden Bauamts-Abteilungen zu kommissionellen Verhandlungen direkt eingeladen und vom Kommissions-Ergebnisse verständigt.

Damit nun die einheitliche Organisation der magistratischen Bezirksämter, welche durch den direkten Verkehr durchbrochen würde, aufrecht erhalten werde, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß künftighin die Magistrats-Abteilungen mit den Bauamts-Abteilungen durch das magistratische Bezirksamt zu verkehren haben.

Es sind demnach auch Kommissions-Einladungen für die Bauamts-Abteilungen an das magistratische Bezirksamt zu richten.

Sollte die Teilnahme bloß eines Bauamtsbeamten erforderlich sein, so ist dies in der Kommissions-Einladung zum Ausdrucke zu bringen, z. B. „dem magistratischen Bezirksamte zur Intervention durch einen Bauamtsbeamten der d. ä. Bauamts-Abteilung".

Um Verzögerungen hintanzuhalten, sind solche Einladungen als dringend zu bezeichnen und die Dringlichkeit auch für die Expedition ersichtlich zu machen.

18.

Amtshilfe der Straßenbahn-Direktion in außerdienstlichen Angelegenheiten ihres Personales.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Juni 1907, M. D. 2057/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Verschiedene magistratische Ämter pflegen sich in Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen und bei denen die in Betracht kommende Partei ein Angestellter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ist, an die Direktion dieser städtischen Unternehmung wegen Intervention und Einflußnahme auf das ihr unterstehende Personal zu wenden.

Über Ersuchen der Direktion der städtischen Straßenbahnen mache ich die magistratischen Ämter darauf aufmerksam, daß das Personal der städtischen Straßenbahnen ausschließlich vertragsmäßig und nicht auf Grund der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien angestellt ist, daß demzufolge die Amtshilfe und Einwirkung dieser Direktion auf das Personale außer jenen Fällen, in welchen die Inanspruchnahme des Dienstgebers gesetzlich vorgesehen wurde — wie z. B. bei der Einhebung von Militärtaxrückständen — nur in dienstlicher Hinsicht und in jenen Fällen möglich ist, in welchen die

Dienstordnung und die auf Grund derselben erlassenen Dienstverfügungen eine Intervention zulassen.

In allen anderen Fällen erscheint eine Intervention der Direktion der städtischen Straßenbahnen hinfällig und hat deren Inanspruchnahme daher behufs Vermeidung unnötigen Schriftenwechsels künftig zu unterbleiben.

Bei dieser Gelegenheit wird auch bemerkt, daß die gütliche Intervention bei Steuerrückständen, welche über die Zuschrift der Magistrats-Abteilung XIX vom 14. März 1906, Z. 1476/05, stattfindet, ausnahmslos vergeblich ist; übrigens handelt es sich in solchen Fällen stets um private Steuerrückstände, da die Personaleinkommensteuer von den Dienstbezügen von dem Unternehmen getragen und selbstverständlich auch termingemäß entrichtet wird, somit gleichfalls um Angelegenheiten, welche mit dem Dienste nichts gemein haben können.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 141. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 91, für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 142. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7 Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 5. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 66, für die Lokalbahn Lambach—Haag aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 143. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 17. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 35, für die schmalspurige Lokalbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staasgarantie.

Nr. 144. Konzessionsurkunde vom 7. Juni 1907 für die Lokalbahn von Unterach am Attersee nach See am Mondsee.

Nr. 145. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 10. Juni 1907, womit neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara, erlassen werden.

Nr. 146. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1907, wegen Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und S. Pietro zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke III. Klasse.

Nr. 148. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Juni 1907, betreffend die Meldepflicht der konditionierenden Pharmazeuten für Evidenzzwecke der Ausschüsse derselben.

Nr. 149. Verordnuug des Handelsministeriums vom 19. Juni 1907, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre.

Nr. 150. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, womit eine erneuerte Auflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", ausgegeben wird.

Nr. 151. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, womit einige Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, R.-G.-Bl. Nr. 147 von 1905, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 152. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1907, betreffend die Gestattung der Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre bei der Anweisung von Waren unter Kolloverschluß an das Nebenzollamt I. Klasse in Riva.

Nr. 153. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1907, betreffend die Abänderungen, welche aus Anlaß der erfolgten Errichtung eines XXI. Wiener Gemeindebezirkes in Bezug auf die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer einzutreten haben.

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Katharein (Piltscher Straße) in eine Zollexpositur.

Nr. 155. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1907, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl Nr. 220, für das Jahr 1907 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 156. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juni 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1907, Z. XVI-785/2, betreffend die den Straßenbezirken Ebreichsdorf, Eggenburg, Felsberg, Groß-Enzersdorf, Marchegg und Persenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1907.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1907, Z. XVI b-278/2, betreffend die Abtretung einer Teilfläche der dem niederösterreichischen Landesfonde gehörigen Parzelle 639, Grundbuch Eggenburg, Einl.-Z. 390, in das Eigentum der Stadtgemeinde Eggenburg.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1907, Z. XVI b-451/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Weikersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 78. Gesetz vom 18. Mai 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung der Kosten von weiteren Mehrleistungen für Ausrüstung und Ausbau der Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Mank nach Mariazell und Gußwerk.

Nr. 79. Gesetz vom 18. Mai 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln für die niederösterreichischen Landesbahnen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**